

§ 1678 BGB

(1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die [elterliche Sorge](#) auszuüben, oder ruht seine [elterliche Sorge](#), so übt der andere Teil die [elterliche Sorge](#) allein aus; dies gilt nicht, wenn die [elterliche Sorge](#) dem Elternteil nach § [1626a Abs. 3 BGB](#) oder § [1671 BGB](#) allein zustand.

(2) Ruht die [elterliche Sorge](#) des Elternteils, dem sie gemäß § [1626a Abs. 3 BGB](#) oder § [1671 BGB](#) allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die [elterliche Sorge](#) dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.